

Zur Ausrichtung und Benennung des leitenden geistlichen Amtes in der schlesischen (Provinzial-)Kirche

Erinnerungen und Anmerkungen

VON HANS-WILHELM PIETZ, GÖRLITZ

1. Im Rahmen der 1924 in Kraft getretenen „Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union“ vom 29. 9. 1922 (VU) wurde die seit 1905 bestehende schlesische Sprengelteilung in einen Sprengel Breslau-Opeln und einen Sprengel Liegnitz fortgeschrieben.

Artikel 100

- (1) *Die geistliche Leitung der Kirchenprovinzen liegt den Generalsuperintendenten ob.*
- (2) *Der Wirkungskreis eines Generalsuperintendenten umfasst in den kleineren Kirchenprovinzen die ganze Provinz; in den größeren verbleibt es bei der bestehenden Einteilung in mehrere Sprengel mit je einem Generalsuperintendenten. Die Sprengel und Amtssitze können vom Kirchensenat mit Zustimmung der Provinzialsynode geändert werden; die Generalsuperintendenten der Kirchenprovinz sind vorher zu hören.*

2. Die VU verband mit dem Signalwort der „geistlichen Leitung“ besonders den Gedanken „*einer persönlichen und führenden Kraft*“ im Gegensatz zum juristisch-verwaltungsmäßigen Wesen des Konsistoriums¹.

Hervorzuheben ist, dass es gerade auch bei der Erarbeitung und Verabschiedung der VU eine tiefgreifende Auseinandersetzung über die Amtsbezeichnungen „Generalsuperintendent“ oder „Bischof“ gegeben hat: „*Sehr lebhaft, sogar unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wurde auf der verfassungsgebenden Kirchenversammlung darüber gestritten, ob der Generalsuperintendent fortan Bischof heißen solle. Die Freunde dieses Titels wollten dadurch dem Amtsträger noch mehr autoritative Führerschaft, größere Volkstümlichkeit und mehr Gewalt im Verkehr mit dem Staat und den ausländischen Kirchen geben. Die Gegner fürchteten, dass mit dem Namen auch die Sache sich ändern und hinter dem ‚synodalen Bischof‘ die Synoden*

¹ So der Kommentar zum Stück von G. Lüttgert; in: Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Vom 29. September 1922. Für den Handgebrauch erläutert und mit den zugehörigen Gesetzen hg. von G. Lüttgert, Berlin 1925, S. 175.

*selbst und die Verwaltungsbehörden zurücktreten würden. Auf beiden Seiten erkannte man, dass hier eine der Hauptfragen der Verfassung liege. Der Meinungsstreit wurde vertagt: mit 102 gegen 94 Stimmen bei 8 Enthaltungen jener Titel für jetzt abgelehnt, aber mit 124 gegen 74 Stimmen bei 3 Enthaltungen die Entscheidung einem künftigen Kirchengesetz überlassen ...*²

3. Die Aufgaben des/der Generalsuperintendenten fasst Art. 101 VU so:

Artikel 101

- (1) *Die Generalsuperintendenten haben das Gesamtleben der Kirchenprovinz zu beobachten, auf seinen Aufbau im Sinne der Kirche hinzuwirken und Angriffe gegen die Kirche abzuwehren. Sie sollen das christliche Leben in den Gemeinden und Kirchenkreisen pflegen und fördern sowie über der gottesdienstlichen Ordnung wachen.*
- (2) *Ihnen liegt insbesondere ob,*
 1. *bei der Pfarrbesetzung und der Bestellung der Superintendenten mitzuwirken,*
 2. *die theologischen Prüfungen vorzubereiten und zu leiten,*
 3. *die Kandidaten, die Pfarrer und die Superintendenten geistlich und persönlich zu beraten,*
 4. *von den Zuständen in den Gemeinden und Kirchenkreisen durch regelmäßige Besuche und, wo es herkömmlich ist, durch Visitationen in besonderer Form sich eine genaue Kenntnis zu verschaffen,*
 5. *die kirchlichen Interessen auf dem Gebiete der Schule zu wahren und des gesamten Dienstes an der heranwachsenden Jugend sich anzunehmen,*
 6. *ein gedeihliches Zusammenwirken mit der inneren und äußeren Mission, der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrtspflege anzustreben,*
 7. *alljährlich mindestens einmal die Superintendenten ihres Sprengels zu einer Besprechung über Angelegenheiten des kirchlichen Lebens zu berufen, wobei auch Anträge gestellt werden können.*
- (3) *In der Erfüllung seiner Aufgaben ist jeder Generalsuperintendent selbständig; doch haben die Generalsuperintendenten einer Kirchenprovinz sich in grundsätzlichen Fragen zu verständigen und auf einheitliche Leitung der Sprengel Bedacht zu nehmen.*

2 G. Lüttgert (wie Anm. 1), S. 176.

4. In Schlesien war seit dem Frühjahr 1924 Prof. D. Dr. Martin Schian Generalsuperintendent für den Sprengel Liegnitz. Im Frühjahr 1925 wurde D. Otto Zänker zum Generalsuperintendenten des Sprengels Breslau-Oppehn ernannt.

Beide hatten ihren Dienstsitz in Breslau, wohnten dort an der Gabitzstraße im gleichen Haus und wechselten sich in der Leitung des Konsistoriums alle 2 Jahre ab.³

5. Aufgrund des von den DC auf der 10. Preußischen Generalsynode am 6.9.1933 verabschiedeten „Kirchengesetz(es) über die Errichtung des Landesbischofsamtes und von Bistümern“ wurden beide Sprengel aufgehoben.⁴

Generalsuperintendent Schian wurde in den Ruhestand versetzt und Otto Zänker im Oktober 1933 zum Bischof von Breslau ernannt. Otto Zänker ließ sich auf diese Ernennung ein. Seine Beweggründe und Motive sind von Gerhard Ehrenforth so beschrieben und – aus der Sicht des Freundes und Wegbegleiters – gewertet worden:

„Diese Ernennung schien nicht ohne Problematik und Hypothek zu sein. Durfte Zänker das Bischofsamt aus dieser Hand nehmen? Er hat es getan und tat recht damit. Denn er war am 18. Juni 1925 von dem Vertreter der rechtmäßigen Kirchenleitung, dem Vizepräsidenten des Ev. Oberkirchenrates (EOK) D. Dr. Conrad, unter Handauflegung und Segen in das Amt des schlesischen Generalsuperintendenten eingeführt, das nach Art. 100, Abs. 1 der Kirchenverfassung das Recht der geistlichen Leitung einschloss. Wenn jetzt auch verwaltungsrechtlich eine veränderte Ordnung in Kraft trat, so bestand doch für den Kern des Bischofsamts die legitime Fortsetzung des Generalsuperintendentenamts. Dies hat sein treuer Mitkämpfer Pfarrer Dr. Dr. Joachim Bunzel als Theologe und Jurist auf der schlesischen Synode der BK im Mai 1936 klar nachgewiesen. Bekräftigt wurde die von der deutsch-christlichen Kirchenregierung unabhängige Amtsvollmacht des Bischofs auch dadurch, dass Zänker es ablehnte, durch den Reichsbischof in sein Amt als Bischof von Breslau neu eingeführt zu werden (er hat übrigens auch an der Amtseinführung von Ludwig Müller am 23. September 1934 nicht teilgenommen).“⁵

6. Bischof Otto Zänker versuchte, im Kirchenkampf mit der Christophori-Synode eine vermittelnde Position auszufüllen. Dietmar Neß hat dazu

3 Vgl. Bischof Otto Zänker (1876-1960). Ein Beitrag zu jüngsten Kirchengeschichte Schlesiens und Rheinland-Westfalens, hg. von Wilhelm Rahe, Ulm 1967, S. 60ff.

4 Vgl. Die Geschichte der EKU, Bd. 3, Leipzig 1999, S. 247f.

5 Gerhard Ehrenforth in: Bischof Otto Zänker (wie Anm. 3), S. 81.

bemerkt, er habe „ausgleichend über den Fronten stehen wollen. Er blieb zwischen allen Fronten. Die Kraft zur Vermittlung reichte nicht aus“.⁶ Am 6. November 1934 schloss sich Zänker der Forderung nach Rücktritt des Reichsbischofs Müller an und wurde darauf kurzzeitig beurlaubt. In dieser Zeit „entschloss sich Bischof D. Zänker zum endgültigen Bruch mit dem Reichsbischof und zur eigenständigen Übernahme der Leitung der Kirchenprovinz Schlesien auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis“⁷. Zum 30.11.1941 wurde er (gegen seinen Willen) in den Ruhestand versetzt.

Die Frage nach dem Ende oder Fortbestehen seines Bischofsamtes hat in der unmittelbaren Nachkriegsentwicklung der schlesischen Kirche – auch über die Breslauer Synode vom Juli 1946 hinaus – ihren Niederschlag gefunden (vgl. 8.).

7. Im Zuge der Spaltung der Bekennenden Kirche Schlesiens im Jahr 1936 hat Pfarrer Ernst Hornig als Leiter des Provinzialbruderrates der BK und stellvertretender *Präses* der Naumburger Synode das Bild geistlicher Leitung im Kirchenkampf geprägt. Präses Hornig verstand sein Amt als Amt synodaler Leitung, brüderlicher Begleitung und wachen Bekenntens.

Von Beginn der Belagerung Breslaus an hat dann der Provinzialbruderrat der BK Schlesiens faktisch die Kirchenleitung für Schlesien übernommen und ausgeübt: „Der Provinzialbruderrat der Bekennenden Kirche Schlesiens hat nach dem Abtreten des Evangelischen Konsistoriums in Breslau die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien und damit die Leitungsbefugnis sowie die Vermögensverwaltung der Kirchenprovinz übernommen.“⁸

Bis hinein in die Diskussion um das Bischofsamt der Evangelischen Kirche von Schlesien in den Jahren 1950 und 1951 hat sich angesichts der faktischen Anerkennung und Durchsetzung dieser Kirchenleitung der Eindruck nahegelegt, *das leitende geistliche Amt sei nicht durch Wahl, sondern durch Gnadenwahl*⁹, durch Gottes Geschichts-, Gerichts- und Gebahndeln geprägt und in Gang gesetzt. Im „Grußwort“ zum Pfingstfest 1945 heißt

6 Zitiert nach: Die Geschichte der EKU, Bd. 3, Leipzig 1999, S. 349. Gerhard Besier merkt dort zurecht an, dass diese Einschätzung nur den Blick auf den kirchenpolitischen, nicht aber auch auf den theologischen Dissens richtet.

7 Kirche im Umbruch – Kirche im Aufbruch. Ausstellung zur Geschichte der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Görlitz 1997, S. 5.

8 Amtliches Mitteilungsblatt der Evangelischen Kirchenleitung der Kirchenprovinz Schlesien, 4. Juni 1945; zitiert nach: Dietmar Neß, Evangelisch-Kirchliches Leben in Schlesien nach 1945, in: JSKG 73 (1994), S. 51-108, hier S. 58.

9 Vgl. die Formulierung im Diskussionsbeitrag des Synodalen Pfarrer Gräfe: Protokoll der 2. Tagung der Provinzialsynode der Evangelischen Kirche von Schlesien vom 17.-22. Juni 1951 in Görlitz, S. 200.

es: „*Liebe Brüder, wenn wir von der Bekenennenden Kirche aus ... als Leitung der schlesischen Kirche reden, dann darum, weil wir uns von Gott zu diesem Dienst gerufen wissen. Es haben alle mit maßgeblichen Stellen geführten Verhandlungen in Deutlichkeit die uns geschenkte Erkenntnis bestätigt, dass der Weg der bisherigen Kirchenbehörden zu Ende ist.*“¹⁰

8. Der seit Anfang 1945 begangene Weg ist dann durch die Beschlüsse der Schlesischen Synode am 22. und 23. Juli 1946 in Breslau unterstrichen und fortgeschrieben worden.

Sie bestätigte die „im Mai 1945 im Notstand der Kirche erfolgte Bildung der Evangelischen Kirchenleitung für Nieder- und Oberschlesien“ mit Präses Ernst Hornig als Vorsitzendem.¹¹

Sie stellte in Reaktion auf eine Eingabe des schlesischen Pfarrervereins fest, dass Bischof Zänker nicht mehr das Recht habe, sich als amtierender Bischof der schlesischen Kirche zu betrachten.¹² Sie übertrug alle ihre Befugnisse bis auf weiteres auf die Kirchenleitung.

9. „*Ein aus der Synode kommender Antrag, dem Vorsitzenden der Kirchenleitung die Amtsbezeichnung ‚Bischof‘ zu verleihen, ohne damit eine Änderung seiner Amtsbefugnis zu verbinden, wurde mit großer Mehrheit angenommen. Die Führung dieser Amtsbezeichnung wurde jedoch von Präses Hornig mit einem Dank für den Dienst, der damit der Kirche auf ihrem schweren Weg geleistet werden soll und auch mit einem Dank für das Vertrauen, das ihm damit selbst ausgesprochen wurde, abgelehnt. Der Beschluss verliert durch diese Ablehnung seine Gültigkeit nicht.*“¹³

Ernst Hornig hat den Beschlusstext am Ende seines Berichtes - gleichsam als letztes Wort der Synode - wörtlich wiedergegeben:

„*Bischofsamt*

Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946, beschließt:

Der Vorsitz der Kirchenleitung führt die Amtsbezeichnung Bischof. Damit ist weder eine Änderung des synodalen Charakters seines Amtes, noch eine Erweiterung seiner Amtsbefugnisse gegeben.“¹⁴

10 Zitiert nach Neß (wie Anm. 8), S. 62.

11 Bericht über die Synode der evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946; in: Bischof Ernst Hornig. Rundbriefe aus der Evangelischen Kirche von Schlesien 1946-1950, hg. von Dietmar Neß, Sigmaringen 1994, S. 38-48, hier S. 40.

12 Vgl. Neß (wie Anm. 8), S. 89.

13 Bericht von Präses Hornig (wie Anm. 11), S. 37f.

14 Ebd., S. 48.

10. Die von Präses Hornig im Juli 1946 während der Synodaltagung noch abgelehnte Amtsbezeichnung „Bischof“ wurde ihm angesichts der Ausweisung aus Breslau am 1. Advent 1946 auf Beschluss der Kirchenleitung während eines Abschiedsgottesdienstes im Kirchensaal zu St. Maria-Magdalena unter Handauflegung und Segen für seinen Dienst (westlich der Neiße) zugesprochen:

„Dann erfolgte meine Abordnung durch das Kollegium der Kirchenleitung für den Dienst an den schlesischen Pfarrern und Gemeindegliedern westlich der Neiße wie für den Dienst an der Schlesischen Kirche östlich der Neiße vom Reiche aus. In dieser Abordnung, die Kirchenrat Martin Wahn mit Dekan Lic. Werner Schmauch, Kirchenrat Milde und Konsistorialrat Kreutz vollzog, kam die Verbundenheit der Schlesischen Kirche östlich und westlich der Neiße zum Ausdruck. Zugleich wurde der Gemeinde der Beschluss der Kirchenleitung bekanntgegeben, dass nunmehr, gemäß dem Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien, Breslau 1946, der scheidende Präses beim Überschreiten der polnischen Verwaltungsgrenze die Amtsbezeichnung ‚Bischof‘ führen werde. Nach dieser Abordnung, die unter Gebet der Gemeinde und Handauflegung geschah, wurde die Verordnung der in Breslau für Schlesien östlich der Neiße verbleibenden Kirchenleitung von mir unter dem Wort Jos. 1,7 vollzogen: ‚Sei nun getrost und sehr freudig.‘“¹⁵

11. Die Übernahme der Amtsbezeichnung „Bischof“ hatte sicher auch etwas mit dem „Überschreiten der polnischen Verwaltungsgrenze“ und dem Eintritt in die Sowjetische Besatzungszone zu tun: Immerhin hatte Otto Dibelius bereits im Juli 1945 auch „um im Verkehr mit den russischen Besatzungsbehörden Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der missverständlichen Amtsbezeichnung ‚Generalsuperintendent‘ hätten ergeben können“¹⁶, den Bischofs-Titel angenommen.

Vor allem aber sollte diese Hervorhebung des Amtes geistlicher Leitung die komplizierte Neuordnung der schlesischen Kirche befördern, war doch abzusehen, dass „die Einberufung der Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien infolge allgemeinen Notstandes“¹⁷ für längere Zeit nicht möglich sein werde. Und auch in der Außenvertretung hatte das schlesi-

15 Rundbrief Nr. 3 von Bischof Ernst Hornig, Advent 1946, in: Rundbriefe (wie Anm. 11), S. 57; Hervorhebung von mir.

16 Die Geschichte der EKU, Bd. 3, S. 579; dort findet sich auch eine kritische Betrachtung dieser Sichtweise und dieses Vorgangs durch den Autor Jürgen Kampmann, weil „Dibelius selbst es offenbar als nicht hinderlich empfand, dass seine Stellvertreter die Amtsbezeichnung ‚Vize-Generalsuperintendenten‘ führten“.

17 Vgl. die Bevollmächtigung der Kirchenleitung durch die Breslauer Synode, Bericht (wie Anm. 11), S. 43.

sche Bischofsamt Bedeutung: Die Breslauer Synode hatte die Kirchenleitung beauftragt „gegebenenfalls ... für eine rechte Einordnung der Schlesi-schen Kirche in die Evangelische Kirche in Deutschland Sorge zu tra-gen“¹⁸. So unterzeichnete Bischof Hornig für die schlesische Kirche die Grundordnung der EKD am 13. Juli 1948.¹⁹

12. Auf dem Weg zu neuen rechtlichen Regelungen für die Evangelische Kirche von Schlesien musste auch die Frage nach der Ausrichtung und Benennung des leitenden geistlichen Amtes noch einmal gründlich bedacht und entschieden werden. Eine erste wichtige Weichenstellung dazu nahm die Synode der Evangelischen Kirche von Schlesien in Görlitz vom 8. bis 13. Mai 1950 vor. Sie verabschiedete das „Vorläufige Kirchengesetz über die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Schlesien“. Aufgrund dieses Gesetzes wurde die Wahl der Kirchenleitung vorgenommen. Dabei beschloss die Synode, „*dass der bisherige Vorsitzende Bischof Hornig, unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung Bischof und Wahrnehmung der Geschäfte eines Generalsuperintendenten entsprechend der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, (Artikel 101), auch in der neuen Kirchenleitung und im Konsistorium den Vorsitz führe*“²⁰.

13. Diese Ausrichtung des Bischofsamtes am Amt des Generalsuperintendenten, wie es die VU beschrieben hatte, kennzeichnete dann auch die Diskussion um die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Schlesien im Sommer und Herbst 1951. Bei der Einbringung der Kirchenordnungsartikel zum Bischofsamt argumentierte OKR Fränkel deutlich von Artikel 100,1 VU her. Ein bruderschaftliches Modell persönlicher geistlicher Leitung, wie es im Bild des Generalsuperintendenten im Umriss vorgezeichnet und durch die Erfahrungen des Kirchenkampfes modifiziert war, wurde der Synode vor-gestellt: „*Diese Artikel über den Bischof sind gegenüber dem Entwurf, wie wir ihn erst hatten, erheblich abgeändert worden. Wer beide Entwürfe kennt, wird sehen, dass eine starke Kürzung stattgefunden hat. Es ist alles etwas zusammengedrängt worden. Vorher hatten wir mindestens 11 bis 12 Paragraphen, jetzt nur noch 5.*

Auch die Fassung ist geändert. Es heißt nicht mehr 'ist der erste Pfarrer', sondern 'als der erste Pfarrer'. Wir wollten damit bezeugen, dass Pfarrer, Superintendent und Bischof sich nicht unterscheiden durch besondere Würde, Weihe, Dignität. – Wichtig ist,

¹⁸ Bericht (wie Anm. 11), S. 43.

¹⁹ Vgl. Jürgen Seidel, Die Görlitzer Kirche und ihre Anfänge 1945; in: JSKG 73 (1994), S. 126-145, hier S. 142.

²⁰ Amtsblatt der EKD Heft 11/1950, S. 359; Hervorhebung von mir.

*dass wir es bestimmt haben als das Amt der geistlichen Leitung. Der Akzent fällt dabei auf den persönlichen und brüderlichen Dienst. Es scheint wichtig zu sein, diese Seite dem Amtsträger gegenüber zu betonen.*²¹

14. In der weiteren Diskussion zur Kirchenordnung auf der Sommersynode des Jahres 1951 prallten verschiedene Vorstellungen vom leitenden geistlichen Amt und verschiedene Benennungen dafür aufeinander:

Synodale wie etwa Pfarrer Hoffmann oder Superintendent Böer²² plädierten für ein spezifisches Bischofsamt als „charismatisches Amt“, das durch Vollmacht konstituiert wird: Aus den konkreten Kampferfahrungen, in denen sich in der schlesischen Kirche das Bischofsamt bewährt hatte, schloss er: *„Das wäre doch vor 50 Jahren unmöglich gewesen, einen Generalsuperintendenten plötzlich zum Bischof zu machen. Ist das ganze Gefälle der Zeit, in der wir leben, nicht auf dieses Charismatische im Bischofsamt in Bewegung?“*²³ Insofern begegnete hier auch ein entschiedenes Plädoyer für die Amtsbezeichnung „Bischof“: *„Wenn das stimmt, dass Gott charismatische Ämter setzt, dann können wir nicht in dieser Einebnung und Nivellierung stehen bleiben. Die drückt sich meines Erachtens schon dann aus, wenn man sagt: 'der erste Pfarrer'. Man sage ruhig Bischof.“*²⁴

Dagegen wollten andere Synodale, wie etwa Pfarrer Kasper, eine eindeutige Rückbindung des leitenden geistlichen Amtes an des Predigtamt: *„nicht das Bischofsamt, sondern das Amt der Predigt bindet“*²⁵. Schon die Amtsbezeichnung „Bischof“ hielten sie dabei für abträglich: *„Es verführt dieser Name immer wieder zu allerlei Missverständnissen und führt die Gemeinde unwillkürlich hin zu einem falschen, zu einem katholischen Verständnis dieses Amtes.“*²⁶ Allenfalls konnte man sich auf dieser Linie ein leitendes geistliches Amt mit der Ausrichtung „Vorsitzender der Kirchenleitung“ vorstellen.²⁷ Freilich provozierte das Bild vom Vor-Sitz gleich wieder ein Gegenbild: Das Wort Bischof „Episkopus“ komme nicht vom „Vor-Sitzen“, sondern vom Auf-Sehen. *„Die Sprache ist doch nicht von ungefähr. Sie ist klüger als die*

21 OKR Fränkel, Protokoll (wie Anm. 9), S. 193. Vgl. auch S. 201f. „Hier wird der persönliche Dienst als geistlich leitendes Amt eingeordnet in die brüderliche Gemeinschaft der Kirchenleitung und einer Verselbständigung vorgebeugt.“

22 Vgl. Protokoll (wie Anm. 9), S. 204.

23 Ebd.

24 Ebd., S. 196.

25 Ebd., S. 199.

26 Ebd.

27 Pfarrer Kasper, ebd., S. 210.

*ratio, wenn sie das Auge mit diesem Amt verknüpft, denn das Auge ist das Edelste an unserem Körper.*²⁸

Wieder andere Stimmen drängten auf das Beachten der Situation einer kleinen Kirche – gerade auch in der Ausrichtung und Benennung des leitenden geistlichen Amtes: „Gerade die Beratung über den Bischof hat in mir den Eindruck verstärkt, dass wir hier etwas Unnatürliches, Übersteigertes schaffen. Der Generalsuperintendent, der doch für unser kleines Kirchengebiet mit seinen 5 Kirchenkreisen das Gegebene wäre, wird einfach übersprungen.“²⁹

15. In fast unveränderter Weise sind diese Positionen auch noch bei der abschließenden Beratung zur Kirchenordnung im November 1951 aufeinandergetroffen.³⁰ Hier war es insbesondere der Synodale Pfarrer Kasper, der „beantragt, für ‚Bischof‘ ‚Präses‘ oder ‚Präsident‘ zu setzen“³¹. Am Ende einer erregten Debatte, bei der Bischof Hornig den Raum verlassen hatte, wurde der Antrag, das Wort „Bischof“ durch „Präses“ zu ersetzen bei 6 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

16. Erst am 13. Juli 1952 wurde Bischof Hornig durch den Vorsitzenden des Rates der EKD, Bischof D. Dr. Dibelius, in sein Amt eingeführt. Im Blick auf den langen Weg des Bischofstitels mit Ernst Hornig führte Dibelius aus: „Wir gedenken daran, wie nun allmählich zusammenwuchs, was nach Gottes Willen zusammengehören mußte, und schließlich das Vertrauen ihrer Gemeinden Sie in dem Amt bestätigte und neu in das Amt verwies, das Sie alle Jahre hindurch schon innegehabt hatten, so dass heute der Tag gekommen ist, an dem ich im Namen der gesamten Evangelischen Kirche Deutschlands Sie in diesem Amt noch einmal bestätigen und Ihnen zusammen mit den anderen Brüdern die Hand auflegen darf ...“³²

28 Pfarrer Hoffmann, ebd., S. 213.

29 Synodaler Hentschel, ebd., S. 210.

30 Vgl. Nebenprotokoll zu der 3. Tagung der Provinzialsynode der Ev. Kirche von Schlesien (12.-15. November 1951), S. 11f.

31 Ebd., S. 11.

32 Zitiert nach: Kirche im Umbruch – Kirche im Aufbruch. Ausstellung zur Geschichte der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, Görlitz 1997; Hervorhebung von mir.